



SONDERNEWSLETTER REGISTRIERKASSEN

Im Jahr 2015 wurde die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems („Registrierkasse“) für Betriebe mit einem Umsatz ab € 15.000,00 pro Jahr und Barumsätzen ab € 7.500,00 pro Jahr beschlossen. Die Verpflichtung zur Verwendung eines Systems, das den Anforderungen der österreichischen Finanzverwaltung entspricht, bestand bei Überschreiten der jeweiligen Grenzen bereits ab 1.7.2016. Wir möchten Sie nun auf diesem Weg über die weitergehenden Verpflichtungen hinsichtlich Manipulationsschutz informieren, die bis **spätestens 31.3.2017 umzusetzen** sind.

Schritte bis 31.3.2017

Spätestens ab 1.4.2017 müssen elektronische Registrierkassen über eine spezielle Sicherungseinrichtung verfügen, durch die die Belege der Kasse zum Manipulationsschutz mit einem QR-Code versehen werden. Die Sicherungseinrichtung ist mit einem Zertifikat („Signatur- bzw Siegelerstellungseinheit“) eines externen Zertifizierungsdiensteanbieters über eine Schnittstelle zu verbinden (SmartCard/Chipkarte mit Kartenlesegerät oder als USB-Stick). Das Zertifikat wird in der Regel

gesondert bei einer der in Österreich zugelassenen Anbieter erworben: A-Trust, Globaltrust oder PrimeSign.

Um die Schnittstelle zwischen Registrierkasse und Signaturerstellungseinheit herzustellen, wird ein Update der Registrierkassensoftware erforderlich sein. Wir empfehlen Ihnen jedoch sich schon vor dem Erwerb der Signaturerstellungseinheit mit dem Softwareanbieter Ihrer Registrierkasse in Verbindung zu setzen, da nicht jede Software alle Zertifizierungsanbieter unterstützt bzw die von den Softwareanbietern zur Verfügung gestellten Informationen beachtet werden sollten. Nach Erwerb der Signaturerstellungseinheit und dem Update der Registrierkassensoftware ist ein Startbeleg mit QR-Code zu erstellen und über eine vom Finanzministerium bereitgestellte Belegcheck-App zu überprüfen. Schlussendlich sind die Registrierkasse und die Signaturerstellungseinheit über FinanzOnline unter Ihrer Steuernummer zu registrieren. Wir dürfen die einzelnen Schritte nochmals wie folgt zusammenfassen:

1. **Kontaktaufnahme mit Ihrem Softwareanbieter** zwecks Abstimmung der weiteren Vorgangsweise
2. **Erwerb einer Signaturerstellungseinheit** von A-Trust, Globaltrust oder PrimeSign. Bitte beachten Sie, dass unter Umständen mit einigen Wochen Lieferzeit gerechnet werden muss. Wir raten daher umgehend tätig zu werden!
3. **Aktivierung der Signaturerstellungseinheit und Software-Update**
4. **Erstellung und Überprüfung des Startbelegs:** Für den Nutzung der Belegcheck-App ist ein individueller Authentifizierungscode erforderlich, der über FinanzOnline angefordert werden muss.
5. **Registrierung der Registrierkasse und der Signaturerstellungseinheit über FinanzOnline**

Für Registrierung Ihrer Registrierkasse stehen die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Internetfähige Registrierkassen können innerhalb der Software automatisch registriert werden. Die Verbindung zu FinanzOnline wird, sofern Sie über keinen eigenen FinanzOnline-Zugang verfügen, über einen **Webservice-Zugang** hergestellt. Dieser Zugang kann von unserer Kanzlei hergestellt werden.
2. Sofern Ihre Registrierkassensoftware ein Xml-File mit allen erforderlichen Daten generieren kann, kann die Registrierung im **Datenstromverfahren** erfolgen. Wir erledigen gerne die Übermittlung des Xml-Files über FinanzOnline.


3. **Dialogverfahren** über FinanzOnline: Hier werden die erforderlichen Daten manuell über FinanzOnline eingegeben und übermittelt. Um diese Registrierung für Sie durchführen zu können, ersuchen wir um Übermittlung der folgenden Daten (in elektronischer Form, Word- oder pdf):

- Art der Sicherungseinrichtung / Name des Zertifizierungsanbieters
- Seriennummer des Signatur- bzw. Siegelzertifikates
- Kassenidentifikationsnummer
- Benutzerschlüssel AES-256
- Prüfwert für Benutzerschlüssel (optional)

Weiterführende Hinweise

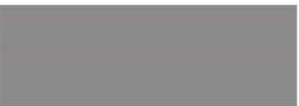
Nach 31.3.2017 neu in Betrieb genommene Registrierkassen und Signaturerstellungseinheiten sind umgehend über FinanzOnline zu registrieren. Die Überprüfung des Startbelegs hat in diesem Fall innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen.

Wird eine Registrierkasse außer Betrieb gekommen, ist dies ebenfalls ohne nötigen Aufschub über FinanzOnline zu melden (es wird von einer Frist von 7 Tagen ausgegangen). Es ist ein Schlussbeleg mit NULL zu erstellen und aufzubewahren. Gleiches gilt für einen längeren Ausfall der Registrierkasse, zB aufgrund von Funktionsverlust oder Diebstahl. Kurze Ausfälle von nicht mehr als 48 Stunden (Stromausfall etc) müssen nicht gemeldet werden. Im Rahmen der Meldung ist die Kasse/Komponente genau zu bezeichnen und sind der Grund und der Beginn des Ausfalls anzugeben. Sofern die Umsätze zwischenzeitlich nicht über eine andere Kasse erfasst werden können, sind alle Barumsätze händisch zu erfassen, dem Kunden manuelle



Barbelege auszuhändigen und entsprechende Zweitschriften aufzubewahren. Nach Wiederinbetriebnahme und Meldung über FinanzOnline sind die manuellen Einzelumsätze nach zu erfassen.

Sollte nur die Sicherungseinrichtung ausgefallen sein und kann die Kasse weiterverwendet werden, so ist dies ebenfalls zu melden. Auf allen in der Zwischenzeit generierten Belegen muss in diesem Fall „Sicherungseinrichtung ausgefallen“ angedruckt werden. Eine Wiederinbetriebnahme ist wiederum umgehend über FinanzOnline zu melden.



Impressum:

RSM Austria Steuerberatung GmbH
RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH
RSM Austria Transaction Services
Wirtschaftsprüfung GmbH
RSM Austria Consulting GmbH
RSM Austria Immobilien GmbH

Tegetthoffstraße 7 | 1010 Wien
T +43 (1) 505 63 63
F +43 (1) 505 63 63 63
contact@rsm.at
www.rsm.at



RSM Austria Steuerberatung GmbH, RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH, RSM Austria Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH, RSM Austria Consulting GmbH and RSM Austria Immobilien GmbH are members of the RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network.

Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm, each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 11 Old Jewry, London EC2R 8DU.

The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

This email is only intended for the person(s) to whom it is addressed and may contain confidential information. Unless stated to the contrary, any opinions or comments are personal to the writer and do not represent the official view of the company. If you have received this email in error, please notify the company immediately by reply email and then delete this message irretrievably from your system. Please do not copy this email or use it for any purposes or disclose its contents to any other person.

Any person communicating with the company by email will be deemed to have accepted the risks associated with sending information by email being interception, amendment and loss as well as the consequences of incomplete or late delivery.

© RSM International Association, 2016

THE POWER OF BEING UNDERSTOOD
AUDIT | TAX | CONSULTING

